

§ 3. Die nähere Ausgestaltung der Staatskirchenordnung

I. Der monarchische Charakter der Verfassung

Die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 betonen in Artikel 57 den monarchischen Charakter der landständischen Verfassungen. Besonders deutlich zeigt diesen Aspekt die liechtensteinische Verfassung in der Konzentrierung aller Rechte im Monarchen¹. Infolge dieser eindeutigen Akzentuierung untersagt § 16² den Ständen jede Mitwirkung an der Gesetzgebung, und sei es auch nur in Form von Vorschlägen. Eine große verfassungsrechtliche Bedeutung kommt der Ständeversammlung kaum zu, deren «Rechte» auf «Vorschläge» reduziert sind, die das «allgemeine Wohl» betreffen, so daß ihr nicht einmal «jenes Minimum landständischer Rechte, zu dessen Einräumung auf dem Wiener Congreß die große Mehrheit der Stifter des Deutschen Bundes sich bereit erklärt hatte»³, zugestanden wird⁴.

Politische Entscheidungsbefugnis besaß also die ständische Vertretung nicht. Wenn sie aber von Bedeutung hätte sein wollen, dann hätte sie ein politischer Repräsentant des ganzen Volkes sein müssen und nicht bloß ein ständischer Interessenvertreter⁵. Dies konnte aber der Fürst den Ständen nicht zugestehen, wollte er nicht das monarchische Prinzip aufgeben, nach dessen verfassungsrechtlichem Strukturprinzip er zum politischen Repräsentanten des Volkes gemacht wurde und alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigte und ausübte⁶.

Die souveräne Hoheit des Fürsten fordert für sich auch die volle Verfügungsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten: «... so kann an und für sich den Landständen eine Kompetenz in die eigentliche innere Landespolizei, auf die Gerichtspflege im ausgedehntesten Sinne, auf das Schul-, Kirchen- und Erziehungswesen und andere demglei-

¹ Eindrücklich A 2/§§ 13 und 16.

² A 2/§ 16.

³ KLÜBER 442. Er zählt dabei auf: Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Einwilligung bei Festsetzung und Regulierung der öffentlichen Abgaben, das Recht der Beschwerdeführung über Mängel oder Mißbräuche in der Landesverwaltung.

⁴ KLÜBER 443 nennt als Beispiel die liechtensteinische Verfassung, die dieses Minimum an Rechten den Landständen nicht gewährt.

⁵ Vgl. die Darlegung bei SCHMITT 52.

⁶ Zu einem gewissen Widerspruch Anlaß geben konnte die landständische Verfassung selber, die «im mittelalterlichen Sinne dem modernen Gedanken der Repräsentation der nationalen Einheit des Staates entgegengesetzt und als Gegenbegriff gegen eine das ganze Volk repräsentierende, gewählte Volksvertretung benutzt». SCHMITT 51 f.